
INHALTSÜBERSICHT

A. Informationen für alle Steuerzahler

Ausweitung der Spendenabzugsmöglichkeiten; Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten; Haushaltsdienstleistungen und Kinderbetreuungskosten; Abzugsverbot für Versorgungsleistungen bei vorweggenommener Erbfolge; Begriff des Gestaltungsmissbrauchs; Neue Steuernummer für alle; Streichung Kindergeld für Kinder ab 25 Jahre

B. Informationen für Unternehmer

Änderungen bei den Abschreibungsregeln; Steuerbegünstigung für einbehaltene Gewinne; Gewerbesteueränderungen für Personenunternehmen

C. Informationen für

Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Streichung der Entfernungspauschale; Neue Grundsätze zum Reisekostenrecht; Neuerungen bei der doppelten Haushaltsführung; Wahlrecht zur Steuerübernahme für Sachzuwendungen; Neuerungen bei der Dienstwagenbesteuerung

D. Informationen für Grundstückseigentümer

Besteuerung von Grundstücksveräußerungen; Geänderte Bewertung von Grundstücken; Leerstand von Wohnungen

E. Informationen für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer; Gegenwart und Zukunft des Kontenabrufs; Besteuerung von Finanzinnovationen

F. Informationen für Gesellschaften und Gesellschafter

Absenkung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften; Besteuerung von Dividenden; Verschärfung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen; Mantelkauf; Umsatzsteuerpflicht von Geschäftsführungsleistungen; Auszahlung des Körperschaftsteuer-Altguthabens

Mandanten-Checkliste zum Jahresende 2007

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Steuerrecht und die Steuergesetzgebung bleiben weiter in teils rasender Bewegung. Bereits rückwirkend ab Anfang 2007 hat der Gesetzgeber Verbesserungen beim Spendenrecht und bei der Behandlung ehrenamtlicher Tätigkeiten vorgenommen.

Anfang 2008 tritt die lang erwartete Unternehmensteuerreform in Kraft. Zudem gelten einige Regelungen ganz oder teilweise bereits ab 2007. Weitere Änderungen sind bereits frühzeitig beschlossen worden und entfalten erstmals bei der Steuererklärung 2007 oder am Jahresanfang 2008 Wirkung.

Daneben gibt es vielfältige Verwaltungsanweisungen und Urteile des Bundesfinanzhofs, deren Kenntnis für Sie unverzichtbar sind. Allein die Reaktionen auf die neue Entfernungspauschale nehmen seit Monaten einen breiten Raum in der öffentlichen Diskussion ein.

Die vielfältigen Änderungen beinhalten eine Menge von Umsetzungsproblemen und Fragen. Mit unserer Checkliste zum Jahresende erhalten Sie einen kompakten, aber doch umfassenden Überblick über alle steuerlichen Änderungen, die nach derzeitigem Stand zum Jahresende 2007 bzw. zur Vorbereitung auf 2008 von Bedeutung sind.

A. Informationen für alle Steuerzahler

1. Ausweitung der Spendenabzugsmöglichkeiten

1.1 Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug

Spenden konnten bisher bis zur Höhe von insgesamt 5 % des Gesamtbetrages der steuerlichen Einkünfte oder alternativ – für Unternehmer – 2 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter) als Sonderausgaben abgezogen werden. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdige anerkannte kulturelle Zwecke erhöhte sich der Höchstsatz für den Spendenabzug auf 10 %.

Bereits mit Wirkung ab 2007 werden die Höchstbeträge vereinheitlicht, indem die Abzugsbeträge von 5 % bzw. 10 % auf **einheitlich 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**, alternativ 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, angehoben werden. Mit der Beibehaltung und Anhebung der Alternativgrenze auf der Grundlage der Umsätze, Löhne und Gehälter soll auch in wirtschaftlich schlechteren Jahren ein möglichst gleichmäßiges Zuwendungsaufkommen aus Unternehmen ermöglicht werden. Wegen Überschreitung der Höchstgrenzen nicht abzugsfähige Spenden sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Beratung
 Ja
 Nein

1.2 Erhöhung des ohne Spendenquittung abzugsfähigen Betrags

Spenden sind steuerlich grundsätzlich nur abzugsfähig, wenn eine vom Spendenempfänger ausgestellte Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster („Zuwendungsbestätigung“) vorliegt. Bei Spenden bis zu einer Höchstgrenze von bisher 100 € genügt jedoch aus Vereinfachungsgründen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Im Rahmen der Fördermaßnahmen zum Spendenabzug wird diese Grenze bereits ab 2007 auf **200 €** angehoben. Bis zu dieser Höhe ist also **keine offizielle Spendenquittung** mehr notwendig.



1.3 Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine bleiben doch abzugsfähig

Nach einem bereits Anfang letzten Jahres herausgegebenen Erlass der Finanzverwaltung sollten Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht mehr abgezogen werden, wenn eine gemeinnützige Einrichtung ihren Mitgliedern geldwerte Vorteile gewährt, durch die **kulturelle Betätigungen** gefördert werden, die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dienen. Damit hätte z.B. die Beschaffung von verbilligten oder unentgeltlichen **Eintrittskarten** für Mitglieder zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind, zur Folge, dass die **Mitgliedsbeiträge** steuerlich nicht abziehbar wären.

Durch die jetzt beschlossene gesetzliche Klarstellung bleiben die Mitgliedsbeiträge jedoch abzugsfähig. Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen fördern nach Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich Kunst und Kultur. Eine eventuelle Gewährung von Vergünstigungen für den Besuch der geförderten Einrichtung stehe dem nicht entgegen.



1.4 Neue Sonderregelungen für Stiftungen

Besonders begünstigt werden bereits bisher die Zuwendungen eines Stifters, die dieser im Rahmen Ausstattung (insbesondere der Erstausrüstung) einer gemeinnützigen Stiftung erbringt. Bei Neugründung einer gemeinnützigen Stiftung ist bisher ein Abzugsbetrag in Höhe von 307.000 € zulässig, der innerhalb von 10 Jahren beansprucht werden kann. Zustiftungen sind hiernach bisher nicht begünstigt. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher jährlicher Spendenabzugsbetrag von 20.450 € vorgesehen, der auch bei Zustiftungen gilt.

Rückwirkend ab 2007 erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) auf **1.000.000 €** ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr. Damit werden nunmehr auch Spenden als sog. Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen erfasst. Im Gegenzug ist allerdings der jährliche Zusatzabzugsbetrag für Stiftungsspenden abgeschafft worden.

Beratung
 Ja
 Nein

2. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten

2.1 Anhebung der Übungsleiterpauschale

Bisher sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung bis zu einer Höhe von insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei.

Bereits mit Wirkung ab Anfang 2007 ist dieser Betrag durch das gerade beschlossene Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auf **2.100 €** jährlich angehoben worden. Durch diese Anhebung will der Staat die gesellschaftspolitische Bedeutung derartiger Tätigkeiten herausheben.

Beratung
 Ja
 Nein

2.2 Neuer Steuerfreibetrag für bisher nicht geförderte Tätigkeiten

Die Übungsleiterpauschale erfasst aber nicht alle ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeiten, sondern nur bestimmte, pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten.

Zusätzlich können deshalb bereits ab 2007 alle, die sich nebenberuflich im mildtätigen, im gemeinnützigen oder im kirchlichen Bereich engagieren, einen Steuerfreibetrag von **500 € im Jahr** geltend machen, sofern sie **für die jeweilige Tätigkeit** nicht bereits von anderen Regelungen, insbesondere der Übungsleiterpauschale profitieren. Es handelt sich um einen **allgemeinen Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich**. Begünstigt werden dadurch z.B. Rettungssanitäter bei Großveranstaltungen, Hausnotrufdienste bzw. Mahlzeitendienste bei gemeinnützigen Hilfsorganisationen und Fahrtätigkeiten beim Behindertentransport aber auch die Aufwandsentschädigungen von Vereinsvorständen.

Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten. Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbarer Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Achtung

Der Freibetrag wird – bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit – jedoch nicht zusätzlich zur Übungsleiterpauschale bzw. zur Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt.



3. Belege sammeln zur Geltendmachung von Haushaltsdienstleistungen und Kinderbetreuungskosten

Für nahezu sämtliche Handwerkerarbeiten und sonstige Dienstleistungen, die im Privathaushalt in Anspruch genommen werden, gibt es eine **Steuerermäßigung von 20 %** der Aufwendungen, **maximal 600 €**. Zu den begünstigten Aufwendungen zählen nur Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten, nicht jedoch Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren.

Sog. erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten können zu zwei Dritteln, **maximal 4.000 €** je Kind wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten (neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag) abgezogen werden. Dies gilt für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass das Kind zum Haushalt gehört und die Eltern berufstätig sind. **Unabhängig von der Erwerbstätigkeit** können alle Eltern mit haushaltszugehörigen Kindern, die das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind, jedoch als Sonderausgaben abziehen.

Beratung
 Ja
 Nein

Zu den Anspruchsvoraussetzungen und Details beider Regelungen hat die Finanzverwaltung in ausführlichen Erlassen Stellung bezogen. Die Aufwendungen müssen in allen Fällen durch Vorlage einer **Rechnung** und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Bei Überweisung, Dauerauftrag, Einzugsermächtigung genügt der Kontoauszug. Dies gilt auch bei Übergabe eines Verrechnungsschecks. Barzahlungen werden jedoch in keinem Fall anerkannt.



4. Geplantes Abzugsverbot für Versorgungsleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 ist eine Einschränkung für Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vorgesehen. Die Vermögensübergabe erfolgt in der Regel unentgeltlich. Die Eltern übertragen zu Lebzeiten Wirtschaftsgüter auf ihre Kinder. Die Kinder verpflichten sich im Gegenzug, eine monatliche Geldrente zu leisten. Die beiderseitigen Leistungen sind in der Regel

nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgewogen. Die Versorgungsleistungen können jedoch von den Kindern bisher als Sonderausgaben abgezogen werden und sind bei den Eltern als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn das übertragene Vermögen ausreichende Erträge abwirft. Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen kann bisher neben der Übertragung von Betrieben auch die Übertragung von Geldvermögen, Wertpapieren, typisch stillen Beteiligungen und selbst genutztem Wohneigentum sein.

Mit der Neuregelung soll jedoch der Sonderausgabenabzug auf Versorgungsleistungen beschränkt werden, die im Zusammenhang mit der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und von Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft stehen.

Beratung
 Ja
 Nein

Achtung

Für alle anderen Fälle entfällt ein Abzug der Versorgungsleistungen, d.h. insbesondere auch **bei Übertragung von GmbH-Anteilen oder vermieteten Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge**. Für derartige Fälle kann es sich deshalb lohnen, eine bereits geplante Übertragung noch auf das Jahr 2007 vorzuziehen.

5. Neudefinition des steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs?

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 ist auch eine Neudefinition des Missbrauchs steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten vorgesehen. Die entsprechende Vorschrift soll künftig radikal verschärft werden und sich gegen „Steuergestaltungen“ schlechthin richten. Missbräuchlich im Sinne der Neuregelung soll eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung sein, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden. Anknüpfungspunkt soll dabei der Umstand sein, dass eine Gestaltung vom Steuerpflichtigen gewählt wurde, die zu einem Steuervorteil führt und die nicht mit der Gestaltung, die der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Zwecke für typisch hält, übereinstimmt.

Beratung
 Ja
 Nein

Der Finanzverwaltung obliegt der Nachweis für das Vorliegen einer ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltung, die zu einem Steuervorteil führt. Kann dieser Nachweis erbracht werden, hat der Steuerpflichtige – im Rahmen einer Beweislastumkehr nachzuweisen, dass für die von ihm gewählte Gestaltung beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Gelingt dem Steuerpflichtigen der Nachweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe nicht, entsteht der Steueranspruch kraft Gesetzes so, wie er bei einer gewöhnlichen – vom Gesetzgeber bei seiner Regelung in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre.



6. Neue Steuernummer für alle

Die bisherigen Steuernummern sind Auslaufmodelle. Alle Bürger Deutschlands werden in diesen Monaten durchnummeriert und erhalten eine neue, eindeutige und unverwechselbare **Steuer-Identifikationsnummer**. Diese Nummer – bestehend aus 11 Ziffern – ersetzt die bisherige Steuernummer und ist künftig bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben.

Die individuelle Identifikationsnummer wird jedem Bürger automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen persönlichen Finanzamts-Steuernummer. Bei Umzügen bleibt sie unverändert und soll **lebenslang** gelten. Voraussichtlich **Anfang bis Mitte 2008** werden die TINs (Tax identification number) den Steuerbürgern per Post mitgeteilt. Die Benachrichtigung enthält auch die zusammen mit der Steuernummer gespeicherten Daten. Sobald Sie Ihre TIN haben, ersetzt sie die alte Steuernummer bei der Kommunikation mit dem Finanzamt. In der Übergangszeit geben Sie am besten beide Kennziffern an.

Wer wirtschaftlich tätig ist (Gesellschaften, Einzelunternehmer, Freiberufler und andere Selbstständige), bekommt zusätzlich eine **Wirtschafts-Identifikationsnummer**. Die Geschäfts-TIN ist mit dem jeweiligen Unternehmen verknüpft und wird nur auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vergeben. Sie wird zusätzlich zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eingeführt. Der genaue Einführungstermin steht jedoch noch nicht fest. Bei betrieblichen Kontakten mit dem Finanzamt (z.B. wegen Umsatz- oder Gewerbesteuer) müssen Sie bis auf Weiteres Ihre bisherige betriebliche Steuernummer angeben. Falls Sie die nicht haben, verwenden Sie wie bisher die private Steuernummer.

7. Ausweitung der Riester-Förderung

Nach anfänglichen Schwierigkeiten boomt die staatlich geförderte Riester-Rente als zusätzliche Altersvorsorge. Der Staat beteiligt sich an diesen Verträgen durch die Gewährung von Zulagen bzw. alternativ durch Sonderausgabenabzug. Diese Förderung steigt ab 2008 nochmals an.



So beträgt die Grundzulage ab dem nächsten Jahr 154 € (statt bisher 114 €). Sie erhöht sich für jedes Kind um 185 € (bisher 138 €). Alternativ wird im Rahmen einer automatischen Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug von 2.100 € (bisher 1.575 €) gewährt.

8. Streichung des Kindergeldes für Kinder ab 25 Jahren

Anspruch auf Kindergeld oder kindbedingte Steuerfreibeträge für eigene Kinder und Pflegekinder besteht auch im Erwachsenenalter unter der Voraussetzung, dass sich die Kinder noch in Ausbildung befinden, grds. weiter. Es gibt eine Altersobergrenze, die bisher bei der Vollendung des 27. Lebensjahres lag. Zum Jahresbeginn ist diese Altersgrenze auf die Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt worden. Dadurch erhalten **Kinder nach dem 25. Geburtstag selbst bei noch nicht beendeter Ausbildung kein Kindergeld mehr.**

Allerdings gibt es eine **Übergangsregelung**, die dafür sorgt, dass erstmalig der Geburtsjahrgang 1983, der in 2008 das 25. Lebensjahr vollendet, voll betroffen ist. Die Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 bleiben noch von der Kürzung verschont. Für Kinder des Geburtsjahres 1982 erfolgt nur eine Herabsetzung auf die Vollendung des 26. Lebensjahres, so dass bei Ihnen der Kindergeldbezug spätestens in 2008 ausläuft.

Beratung
 Ja
 Nein

9. Progressionsvorbehalt für das neue Elterngeld

Das bisherige Erziehungsgeld ist für ab Jahresbeginn 2007 geborene Kinder durch eine einkommensabhängige Förderung, das sog. Elterngeld, ersetzt worden. Das Elterngeld richtet sich nach dem Netto-Monatseinkommen, das Vater oder Mutter in den zwölf Monaten vor der Geburt erzielt haben. Es beträgt 67 % dieses bisherigen Nettoerwerbseinkommens, **höchstens 1.800 €, mindestens 300 €**

Beratung
 Ja
 Nein

Vor allem verheirateten Paaren, die im Laufe des Jahres 2007 Elterngeld bezogen haben, droht eine Steuernachzahlung. Das Elterngeld ist zwar grds. steuerfrei, es unterliegt aber dem sog. Progressionsvorbehalt und kann damit den Steuersatz für die übrigen Einkünfte der Eltern in die Höhe treiben. Durch den höheren Steuersatz auf die Einkünfte des erwerbstätigen Ehegatten kann es zu **Steuernachzahlungen** kommen, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2007 erhoben werden.

10. Informationen zur geplanten Erbschaftsteuerreform

Anfang 2007 ist das Bundesverfassungsgericht zu dem lange erwarteten Beschluss gekommen, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht nicht dem Grundgesetz entspricht, weil die einzelnen Vermögensgegenstände mit zu unterschiedlichen Werten angesetzt werden. Eine den Gleichheitssätzen des Grundgesetzes entsprechende Besteuerung sei nur gewährleistet, wenn zunächst eine Bewertung der Vermögensgegenstände mit dem gemeinen Wert angestrebt werde. Erst in einem weiteren Schritt sei es möglich, Verschonungsregelungen für bestimmte Vermögensgegenstände vorzusehen. Das Gericht geht davon aus, dass die derzeitige Bewertung des Grundbesitzes nur rund 50 % des gemeinen Werts erreicht. Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen werde nur mit 10 % des gemeinen Werts erfasst. Bei der Bewertung des Betriebsvermögens führe der Ansatz der Steuerbilanzwerte zu einer Unterbewertung, da die Ertragsaussichten außer Betracht blieben. Dem Gesetzgeber ist deshalb aufgegeben worden, das Erbschaftsteuerrecht **spätestens bis zum 31.12.2008** verfassungsgemäß auszugestalten. Bis zu einer Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hängt eng mit der ursprünglich geplanten Erleichterung der Unternehmensnachfolge zusammen. Ab 2007 sollte die auf begünstigtes Betriebsvermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden und die gestundete Steuer in zehn Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung erlöschen. Dieses Vorhaben erscheint aber aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses problematisch.

Die Politik will deshalb **noch in 2007** ein neues Gesamtkonzept für die zukünftige Erbschaftsteuer vorlegen.

B. Informationen für Unternehmer

1. Änderungen bei den Abschreibungsregelungen

1.1 Absenkung der GWG-Grenze

Nach der bisherigen Gesetzesregelung können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe sofort als

Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 € nicht übersteigen, sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Bei der Ermittlung der Wertgrenze von 410 € für die Anschaffungs- und Herstellungskosten bleibt die in Rechnung gestellte Vorsteuer unberücksichtigt, unabhängig davon, ob die Vorsteuer umsatzsteuerlich abgezogen werden darf.

Für **ab 2008** angeschaffte / hergestellte Wirtschaftsgüter wird die Grenze deutlich auf **nur noch 150 €** abgesenkt. Gleichzeitig wird das bisher vorhandene Wahlrecht für die noch verbleibenden Wirtschaftsgüter durch einen den Zwang zum sofortigen Betriebsausgabenabzug ersetzt. Nach der bisherigen Rechtslage sind Wirtschaftsgüter, die sofort abgeschrieben werden, in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Dabei sind ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Tag ihrer Anschaffung / Herstellung aufzuzeichnen. Im Rahmen der mit der Unternehmensteuerreform ab 2008 eintretenden Änderungen entfallen die bisherigen Dokumentationspflichten für die verbleibenden geringwertigen Wirtschaftsgüter ersatzlos.

Beratung
 Ja
 Nein

1.2 Einführung einer Pool-Sammelabschreibung

Nach einer neu eingefügten Regelung sind alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter, die selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 €** betragen, in einen so genannten Sammelposten einzustellen. Die Bildung des Sammelpostens ist zwingend vorgeschrieben, ein Wahlrecht besteht auch hier nicht. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr seiner Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren **linear jeweils mit 20 % aufwandswirksam aufzulösen**. Die Anschaffungskosten dieser Pool-Wirtschaftsgüter werden also auf 5 Jahre verteilt – unabhängig von einer evtl. kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer, wie z.B. bei Computern.

Beratung
 Ja
 Nein

Vorgänge, die sich auf ein einzelnes geringwertiges Wirtschaftsgut in diesem Sammelposten beziehen, wirken sich auf dessen Höhe nicht mehr aus. Scheidet ein geringwertiges Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen durch Verkauf oder Entnahme aus, ist ein eventueller Veräußerungserlös oder Entnahmewert als Betriebseinnahme zu buchen; der Sammelposten bleibt unverändert und wird weiter kontinuierlich abgeschrieben.

1.3 Letztmalige Gewährung der degressiven Abschreibung

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die noch vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, ist während der Nutzungsdauer eine degressive Abschreibung bis zum **Dreifachen** des linearen AfA-Betrags, **höchstens 30%** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zulässig.

Als eine Finanzierungsmaßnahme des Staates für die ab 2008 in Kraft tretende Unternehmensteuerreform werden die Abschreibungsmöglichkeiten für die ab dem nächsten Jahr angeschafften / hergestellten Wirtschaftsgüter eingeschränkt. Dabei wird die degressive Abschreibung nicht auf den bis Ende 2005 geltenden Satz (das Doppelte der linearen Abschreibung, maximal 20 %) abgesenkt, sondern direkt ganz abgeschafft. Für ab 2008 angeschaffte / hergestellte Wirtschaftsgüter verbleibt dann nur noch die lineare Abschreibung nach der Nutzungsdauer. Das bedeutet, dass z.B. Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren bei Anschaffung in 2007 noch mit 30 % abgeschrieben werden dürfen, bei Anschaffung in 2008 hingegen nur noch mit 10 %.



2. Umgestaltung der Anspar- und Sonderabschreibung für Investitionen

2.1 Einführung eines Investitionsabzugsbetrags mit neuen Anspruchsvoraussetzungen

Die bisherige Ansparabschreibung (§ 7g Einkommensteuergesetz) ist im Rahmen der Unternehmensteuerreform inhaltlich und strukturell völlig verändert und zu einem so genannten Investitionsabzugsbetrag, der außerbilanziell gebildet wird, umgebaut worden. Diese Neuregelung hat mit der bisherigen Vorschrift nur noch wenig gemeinsam. Insbesondere erfolgt zukünftig eine **rückwirkende Auflösung** des Investitionsabzugsbetrages im Bildungsjahr, sofern oder soweit nicht (begünstigt) investiert wird oder die Investitionskosten die Prognose letztendlich unterschreiten. Die evtl. Steuernachforderung wird mit 6 % jährlich verzinst. **Zur Gewinnglättung über die Jahre kommt die Vorschrift damit kaum noch in Frage.**

Beratung
 Ja
 Nein

Entgegen der sonstigen Regelungen zur Unternehmensteuerreform gelten sowohl die positiven wie negativen Änderungen bereits für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen zum Ende des Jahres 2007.

Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Änderungen:

Änderung im Kreis der Begünstigten

- Die Betriebsvermögensgrenze für Bilanzierende wird von 204.517 € auf 235.000 € erhöht. Dadurch können einige Unternehmen zusätzlich die Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
- Eine erhebliche Einschränkung gibt es hingegen für die Einnahmen-Überschussrechner. Wurde bei solchen Betrieben bisher die Eigenschaft als kleiner oder mittlerer Betrieb unterstellt, so kommt künftig nur dann die

Begünstigung in Betracht, wenn der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres einen Gewinn von 100.000 € nicht überschreitet. Bei Gesellschaften oder Sozietäten gilt diese Grenze ebenfalls und wird nicht vervielfacht.

- Wegfall der Existenzgründerrücklage. Auch Existenzgründer erhalten zukünftig nur noch die reguläre Förderung.

Änderungen im sachlichen Anwendungsbereich

- Einbeziehung auch gebrauchter Wirtschaftsgüter in die Begünstigung.
- Erfordernis der Funktionsgleichheit des angeschafften / hergestellten Wirtschaftsguts: Durch das Abstellen auf die Funktion wird es nunmehr beispielsweise ermöglicht bei Bildung eines Investitionsabzugsbetrages für ein „landwirtschaftliches Nutzfahrzeug“, sowohl einen Traktor wie auch einen Mähdrescher oder einen Anhänger steuerbegünstigt zu erwerben.

Verschärfte Nutzungsvoraussetzungen bei Bildung

- Voraussetzung **bereits für die Bildung** ist eine voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung (mindestens 90 %). Damit scheidet insbesondere der PKW des Betriebsinhabers regelmäßig für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages aus.
- Verlängerung des Investitionszeitraums von 2 auf 3 Jahre.

2.2 Neuregelung der Sonderabschreibung von Investitionen

Kleine und mittlere Betriebe können **im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts **und in den 4 folgenden Jahren** neben der linearen AfA Sonderabschreibungen bis zu **insgesamt 20 %** der Anschaffungs- / Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Vornahme der Sonderabschreibungen ist, dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden den Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Insoweit bleiben die Regelungen zur Sonderabschreibung unter Berücksichtigung der geänderten Anspruchsvoraussetzungen (s. Ausführung zu 2.1) unverändert. Wegen fehlender Bezugnahme auf die übrigen Regelungen ist die Vornahme von Sonderabschreibungen jedoch zukünftig **auch** dann möglich, **wenn zuvor kein Investitionsabzugs** betrag beansprucht worden ist. Allerdings gilt dies erst für ab 2008 angeschaffte / hergestellte Wirtschaftsgüter.

3. Reichensteuer auch für Gewerbetreibende und Freiberufler

Der Spitzensteuersatz für Bezieher besonders hoher Einkommen ist bereits ab dem Jahr 2007 wieder auf 45 % angehoben worden (sog. Reichensteuer). Betroffen sind Einkünfte oberhalb von 250.000 € bzw. 500.000 € bei Verheirateten. Von der Erhöhung ausgenommen waren aber bisher Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), weil sie mit einem spezifisch unternehmerischen Risiko behaftet sind. **Ab 2008** läuft aber diese – von vornherein befristete – Übergangsregelung aus. Ab dem nächsten Jahr beträgt deshalb **auch für Gewinneinkünfte** der Spitzensteuersatz wieder **45 %**. Der Gesetzgeber hält dies aufgrund der gleichzeitig eintretenden Entlastungen aus der Unternehmensteuerreform für gerechtfertigt.

Beratung
 Ja
 Nein

4. Belastungsangleichung von Personenunternehmen an Kapitalgesellschaften – Steuerbegünstigung für einbehaltene Gewinne

Derzeit werden die Gewinne bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) unabhängig davon besteuert, in welchem Umfang die Gewinne im Unternehmen verbleiben oder aber für private Zwecke entnommen werden. Im Rahmen der für 2008 geplanten Unternehmensteuerreform soll die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften auf unter 30 % sinken (vgl. unter F. Tz 1).

Die Gesamtsteuerbelastung von Personenunternehmen senkt der Gesetzgeber auf Antrag ebenfalls, in dem er ein Wahlrecht zur tariflichen Begünstigung nicht entnommener Gewinne einführt. Hierdurch soll gegenüber der Kapitalgesellschaft eine „Belastungsneutralität“ hergestellt werden. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 werden **nicht entnommene Gewinne** unter weiteren Voraussetzungen **auf Antrag** einem **Einkommensteuersatz von 28,25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen.

Beratung
 Ja
 Nein

Die Vergünstigungen können sowohl von Einzelunternehmern als auch Gesellschaftern einer Personengesellschaft, hier jeweils unabhängig für jeden Gesellschafter (ab einer Mindestgewinnbeteiligung von 10 % oder 10.000 €), in Anspruch genommen werden. Ob die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllt sind, ist darum für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil gesondert zu prüfen.

Der thesaurierte Gewinn abzüglich der darauf entfallenden Steuerbelastung wird in eine Rücklage eingestellt. Übersteigen in folgenden Jahren die Entnahmen des Unternehmers / Gesellschafters den Gewinn und die Einlagen des jeweiligen Jahres, so sind die (Netto-) Gewinne aus dieser „Thesaurierungsrücklage“ mit **25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag **nachzuversteuern**. Stehen gelassene Gewinne aus den Vorjahren helfen in diesem Fall ebenso wenig weiter, wie das bereits Ende 2007 vorhandene Kapital.



Durch die Nachversteuerung steigt die **Gesamtbelastung** für zunächst einbehaltene und dann nachversteuerte Gewinne auf einheitlich etwa **48 %** an und übersteigt damit selbst den Spitzensteuersatz bei der Reichensteuer. Die Thesaurierungsentscheidung will deshalb in jedem Fall wohlüberlegt sein. Sie bringt nur dann Vorteile, wenn die Gewinne über einige Jahre im Unternehmen belassen werden sollen und sich die persönliche Steuerbelastung zumindest teilweise in der Nähe des Spitzensteuersatzes bewegt. Nur durch die **Verzinsung** der zunächst gesparten Steuerbelastung kann sich ein Vorteil ergeben. In vielen Fällen dürfte – wenn überhaupt – nur eine teilweise Thesaurierung des Gewinns empfehlenswert sein.

Beratung
 Ja
 Nein

5. Gewerbesteueränderungen für Personenunternehmen

5.1 Erleichterung durch erhöhten Anrechnungsfaktor

Bisher betrug der Gewerbesteuer-Anrechnungsfaktor das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages. Bei Anwendung des Spitzensteuersatzes auf die als Betriebsausgabe abzugsfähige Gewerbesteuer hat dieses Verfahren bisher zu einer vollständigen Entlastung bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 340 % geführt.

Auch bei Personenunternehmen wird im Zuge der Unternehmensteuerreform der **Betriebsausgabenabzug** der Gewerbesteuer **abgeschafft**. Um das eingeführte Verbot zu kompensieren, wird der **Anrechnungsfaktor** allerdings auf den **3,8-fachen** Gewerbesteuermessbetrag angehoben. Bis zu einem Hebesatz von 400 % wird damit eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht.

Beratung
 Ja
 Nein

Für darüber hinausgehende Hebesätze verbleibt eine Restbelastung. Neu eingeführt wird – für Gemeinden mit geringeren Hebesätzen – eine Beschränkung des Steuerermäßigungsbetrags auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer.

5.2 Änderungen bei der Bemessungsgrundlage

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform werden die Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer umfassend neu gefasst, vgl. unter F. Tz 1. Insbesondere werden zukünftig **alle Zinsen sowie die Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten und Leasingraten** teilweise hinzugerechnet.



Wegen eines neuen **Hinzurechnungsfreibetrags von 100.000 €** bleiben viele kleine und mittlere Unternehmen von den Hinzurechnungen faktisch ausgenommen. Negative Auswirkungen könnten sich aber z.B. für Einzelhändler in gemieteten Geschäftsräumen ergeben.

C. Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

1. Verfassungswidrigkeit der teilweisen Streichung der Entfernungspauschale?

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind seit dem Jahresanfang grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig (sog. „Werkstorprinzip“). Erst ab dem 21. Entfernungskilometer sind entsprechende Kosten aufgrund einer Härtefallregelung „wie“ Werbungskosten pauschal mit 0,30 € zu berücksichtigen. Mehrere Finanzgerichte haben dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Neuregelungen zur weit gehenden Streichung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verfassungsgemäß sind. Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht vor 2008 zu rechnen.

Mit einem Beschluss hat der Bundesfinanzhof jedoch ein Finanzamt verpflichtet, den Klägern den beantragten Freibetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch für die ersten 20 Entfernungskilometer bereits im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) **auf der Lohnsteuerkarte** einzutragen.

Die Finanzverwaltung lehnt die Eintragung eines Freibetrags für die ersten 20 Entfernungskilometer im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zwar zunächst ab. Steuerpflichtigen, die wegen der Eintragung **eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte** beim Finanzamt vorsprechen, wird jedoch ermöglicht, ihren Einspruch dagegen und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Protokoll zu erklären. Anschließend wird sogleich im Wege **der Aussetzung der Vollziehung** der begehrte Freibetrag für die ersten 20 Entfernungskilometer dann doch eingetragen.

Beratung
 Ja
 Nein

Vorsicht

Bei negativer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in diesen Fällen allerdings mit Nachzahlungen zu rechnen.

Bis das Bundesverfassungsgericht eine endgültige Entscheidung in dieser Sache getroffen haben wird, werden Einkommensteuerbescheide ab 2007 wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale von Amts wegen für vorläufig erklärt. Der Steuerfall bleibt dann bis zu einer Entscheidung in Karlsruhe insoweit „offen“.

2. Neue Grundsätze zum Reisekostenrecht

2.1 Vereinheitlichung der Auswärtstätigkeiten

In den letzten Jahren hatte die Rechtsprechung mit einer Vielzahl von Urteilen Bewegung, aber auch eine erhebliche Verkomplizierung in das steuerliche Reisekostenrecht gebracht. Die wichtigsten Neuregungen waren dabei:

- Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Die **Dauer des Verbleibens** und die Art der dort verrichteten Tätigkeiten sind **unerheblich**.
- Bei einem Einsatz von über 3 Monaten an der gleichen Tätigkeitsstätte werden keine Verpflegungspauschalen anerkannt. Dies gilt auch für Arbeitnehmer ohne feste Einsatzstelle.
- Im Gegenzug werden **Fahrt- und Übernachtungskosten zeitlich unbefristet** in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Ab 2008 hat sich die Verwaltung nun – untergesetzlich, im Rahmen der Lohnsteuerrichtlinien 2008 – entschlossen, das Reisekostenrecht insgesamt neu zu regeln und vor allem zu vereinheitlichen. Unter dem Begriff „**Auswärtstätigkeit**“ werden die bisher unterschiedlichen Reisekostenarten Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrttätigkeit zusammengefasst. Die von der Rechtsprechung geschaffene Ausweitung des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte wird dabei übernommen.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Sie liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Beratung
 Ja
 Nein

2.2 Wegfall der Dreimonatsfrist für Fahrten und Übernachtung

Fahrt- und Übernachtungskosten werden zukünftig bei allen Tätigkeitsformen **zeitlich unbegrenzt** anerkannt. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte hat oder nicht. Einzige Voraussetzung ist, dass die Auswärtstätigkeit **vorübergehend** ist.



Lediglich die Anerkennung von Verpflegungsaufwand bleibt auf drei Monate an der gleichen Stelle beschränkt. Dies gilt ebenso für alle Tätigkeitsformen, unabhängig vom Vorliegen einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

2.3 Wegfall der 30 km-Grenze für Einsatzwechsler

Die Neuregelungen zur steuerlichen Auswärtstätigkeit gelten auch bei wechselnden Einsatzstellen. Die bisherige 30 km-Grenze als Sonderregelung bei Einsatzwechseltätigkeit entfällt damit ebenfalls. Dies bedeutet insbesondere, dass die **Fahrtkosten** zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte **zeitlich unbegrenzt** in tatsächlicher Höhe bzw. mit 0,30 €/km als Werbungskosten abziehbar bzw. durch den Arbeitgeber steuerfrei **erstattungsfähig** sind – unabhängig davon, ob die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte mehr oder weniger als 30 km beträgt. Es spielt ebenfalls keine Rolle mehr, ob an einem Tag mehrere Tätigkeitsstätten aufgesucht werden oder die Tätigkeit im Wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt wird.

Beratung
 Ja
 Nein

3. Abschaffung des häuslichen Arbeitszimmers

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer durften bisher beschränkt bis zu 1.250 € im Jahr abgezogen werden, wenn die berufliche oder betriebliche Nutzung des Raumes mehr als die Hälfte der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit beansprucht oder für die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Diese Abzugsmöglichkeit ist **ab 2007 ersatzlos entfallen**. Aufwendungen werden **nur noch** dann steuerlich berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitszimmer **den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und**

beruflichen Tätigkeit hat, dann allerdings der Höhe nach unbeschränkt. Die meisten Arbeitnehmer werden die Voraussetzungen für diesen Sonderfall jedoch nicht erfüllen. Das gilt insbesondere, wenn ihnen der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz in der Firma zur Verfügung stellt. Das neue Abzugsverbot erscheint verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Vom Abzugsverbot nicht betroffen sind Aufwendungen für **Arbeitsmittel** wie z.B. Schreibtisch, Bücherregal und PC. Diese Aufwendungen sind weiterhin bei beruflicher Veranlassung als Werbungskosten zu berücksichtigen.



4. Neuerungen bei der doppelten Haushaltsführung

In einer ganzen Reihe von Entscheidungen hat sich der Bundesfinanzhof mit der steuerlichen Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung befasst. Der eine Teil der Entscheidungen dreht sich um die Frage, ob eine doppelte Haushaltsführung **beruflich veranlasst** und damit steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Eine berufliche Veranlassung liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer am neuen Beschäftigungsort eine Zweitwohnung anlässlich einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit, einer Versetzung, eines Arbeitgeberwechsels oder der erstmaligen Begründung eines Arbeitsverhältnisses bezieht. Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs gilt ergänzend Folgendes:

- Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann **ausnahmsweise** auch dann angenommen werden, wenn Ehegatten **im Zeitpunkt der Eheschließung an verschiedenen Orten beruflich tätig sind**, jeweils dort wohnen, und anlässlich ihrer Heirat eine der beiden Wohnungen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhausstand machen.
- Ebenso kann eine doppelte Haushaltsführung bei **unverheirateten Paaren** beruflich veranlasst sein, wenn sie vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind, dort wohnen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt zusammenziehen.
- Die zunächst vorhandene berufliche Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung **wird nicht** dadurch **beendet**, dass der Arbeitnehmer seinen **Familienhausstand innerorts verlegt**.

Beratung
 Ja
 Nein

In den weiteren Entscheidungen geht es um die Frage, bis zu welcher Höhe **Aufwendungen für die Unterkunft** am Beschäftigungsort als notwendig und damit abzugsfähig anerkannt werden. Nach Auffassung des Gerichts kann angesichts der von Ort zu Ort erheblich schwankenden Wohnkosten zwar keine generell geltende betragsmäßige Höchstgrenze genannt werden, allerdings liegen notwendige Aufwendungen nur insoweit vor, wie sie für eine Wohnung mit **bis zu 60 qm Wohnfläche** und einem nach Lage und Ausstattung durchschnittlichen Wohnstandard am jeweiligen Beschäftigungsort entstehen.

5. Wahlrecht zur Steuerübernahme für Sachzuwendungen

Viele Unternehmen gewähren aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer sowie an Geschäftspartner und Kunden bzw. deren Arbeitnehmer. Für den Empfänger handelt es sich bei der Zuwendung regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert häufig schwer zu ermitteln ist und der in der Vergangenheit oftmals der Besteuerung vorenthalten worden ist. Deshalb ist ab 2007 eine generelle Pauschalierungsmöglichkeit für alle Geschenke und Incentives an Geschäftsfreunde und (eigene wie fremde) Arbeitnehmer eingeführt worden, die es dem zuwendenden Unternehmen ermöglicht, die Einkommensteuer für den Empfänger pauschal zu übernehmen.

Die Regelung betrifft nur Sachzuwendungen. Der Steuersatz beträgt **30 %** zuzüglich pauschaler Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag; als Bemessungsgrundlage wird auf die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer abgestellt. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber.

Die Entscheidung für die Steuerübernahme ist **noch bis zum Jahresende** möglich und kann auch noch für bereits gewährte Zuwendungen erfolgen. Allerdings kann das Wahlrecht zur Pauschalierung und Steuerübernahme **nur einheitlich** für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr ausgeübt werden. Gerade deshalb bietet sich eine Entscheidung zum Jahresende an.

Beratung
 Ja
 Nein

6. Steuerbefreiung bei umlagefinanzierter betrieblicher Altersversorgung

Ab 2008 erfolgt auch bei der umlagefinanzierten Versorgung der Einstieg in eine nachgelagerte Besteuerung. Nach dem 31. Dezember 2007 geleistete, laufende Ausgaben des Arbeitgebers für die Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer an betriebliche, umlagefinanzierte Zusatzversorgungskassen werden zunächst bis zu **1 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung (West) steuerfrei gestellt werden (derzeit 630 €). Diese Steuerbefreiung wird bis zum Jahr 2025 stufenweise auf maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze – vergleichbar

der Steuerbefreiung für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung – angehoben. Die durch steuerfreie Zuwendungen erworbenen Versorgungsleistungen werden später allerdings vollständig besteuert.

7. Änderung der Bewertung von Arbeitgeberdarlehn

Zinersparnisse, die ein Mitarbeiter aufgrund seines Dienstverhältnisses erhält, gehören zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Bisher sind Zinsvorteile anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen 5,0 % unterschreitet. Nach der neueren Rechtsprechung ist die Grenze von 5 % jedoch nicht anwendbar, wenn der vom Mitarbeiter gezahlte Zins zwar darunter liegt, aber dies den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht.

Auf diese Rechtsprechung hat die Verwaltung nun mit einer Neuregelung reagiert: Der geldwerte Vorteil bemisst sich zukünftig nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem **marktüblichen Zins** und dem Zins, den der Mitarbeiter im konkreten Einzelfall zahlt. Hierbei ist grundsätzlich der **Zinssatz bei Vertragsabschluss** maßgeblich.

Sofern der Arbeitgeber kein Kreditinstitut ist, kann die Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes anhand der von der Bundesbank bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze erfolgen. Dabei ist zwischen den einzelnen Arten von Krediten (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit) zu unterscheiden. Auch diese Möglichkeit kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es hier aufgrund der Rechtsprechung letztlich zu einer deutlichen Verkomplizierung kommt.

Beratung
 Ja
 Nein

8. Neuerungen bei der Dienstwagenbesteuerung

Arbeitnehmer, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, den sie auch für private Fahrten nutzen dürfen, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Grundsätzlich wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet. Diese Regelungen kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine Privatnutzung ausscheidet, insbesondere weil der Arbeitgeber eine **Privatnutzung untersagt** hat. Nach einem neuen **Urteil des Bundesfinanzhofs** spricht jedoch der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung. Die Finanzverwaltung fordert deshalb, dass der Arbeitgeber die Einhaltung seines Verbots überwacht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn wegen der besonderen Umstände des Falles die verbotene Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, z.B. wenn der Mitarbeiter das Fahrzeug nach seiner Arbeitszeit und am Wochenende auf dem Betriebsgelände abstellt, und den Schlüssel abgibt.

Nach einem weiteren neuen **Urteil** ist die Bewertung des geldwerten Vorteils wegen der Nutzung eines Dienstwagens für private Zwecke nur in Form der 1 %-Regelung oder alternativ des Einzelnachweises mit Fahrtenbuch möglich. Dies kann auch nicht dadurch vermieden werden, dass der Mitarbeiter ein **Nutzungsentgelt** je gefahrenen Kilometer an den Arbeitgeber zahlt, selbst wenn sich dieses an Durchschnittssätzen (z.B. des ADAC) orientiert. Die Vergütung ist allerdings vom geldwerten Vorteil abzuziehen.

Beratung
 Ja
 Nein

D. Informationen für Grundstückseigentümer

1. Neue steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums

Nach der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung sollte ab Anfang 2007 die Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) verbessert werden. Dazu hatte das Bundesministerium der Finanzen auch einen Gesetzentwurf erarbeitet, dessen Regelungen eine Förderung in der Ansparphase vorsahen, die mit einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase – wie bei allen anderen geförderten Altersvorsorgeprodukten – einherging. Dieser Gesetzentwurf ist auf Kritik gestoßen. Zur Vereinfachung ist deshalb teilweise auch eine gekürzte Riester-Zulage für Eigenheimbesitzer, dafür aber ohne spätere nachgelagerte Besteuerung, vorgeschlagen worden. Eine politische Einigung konnte jedoch bis heute nicht erzielt werden. Es erscheint deshalb nahezu ausgeschlossen, dass noch 2007 eine Gesetzesänderung in Kraft tritt. Eine steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums gibt es damit nach Abschaffung der Eigenheimzulage weiterhin **nicht**.

2. Besteuerung von Grundstücksveräußerungen

2.1 Im Privatvermögen nach 10 Jahren steuerfrei

Bisher sind Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken nur steuerpflichtig, wenn sie innerhalb der sog. Spekulationsfrist von 10 Jahren veräußert werden. Immer wieder ist auf politischer Seite über eine generelle Veräußerungsgewinnbesteuerung diskutiert worden. Gerade für Grundstücke ergeben sich aber wegen der in den

Beratung
 Ja
 Nein

vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits erzielten Wertsteigerungen erhebliche Übergangsprobleme. Im Rahmen der Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte wird ab 2009 eine generelle Veräußerungsgewinnbesteuerung für Kapitalanlageprodukte eingeführt. Grundstücksveräußerungen bleiben davon aber auch weiterhin ausgenommen. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken sind im Privatvermögen nur steuerpflichtig, wenn das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung wieder veräußert wird. Danach bleiben Veräußerungen **steuerfrei**.

2.2 Steuerermäßigung für bestimmte steuerpflichtige Grundstücksveräußerungen

Neben Grundstücksveräußerungen im Privatvermögen innerhalb der 10-Jahres-Frist sind auch Grundstücksveräußerungen aus einem Betriebsvermögen unverändert steuerpflichtig. Allerdings gibt es bei Veräußerung an einen **sog. REIT** – eine in diesem Jahr in Deutschland neu eingeführte Grundstücksgesellschaft (vgl. unter F. Tz 7) – eine Steuerermäßigung.

Mit der zeitlich auf drei Jahre befristeten Begünstigung soll ein Anreiz zur Schaffung von REITs einerseits und der Hebung stiller Reserven andererseits geschaffen werden. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken an REIT-Aktiengesellschaften werden deshalb in den Jahren 2007 bis 2009 **zur Hälfte von der Besteuerung** freigestellt. Weil überwiegend (mehr als 50 % der Nutzfläche) zu Wohnzwecken genutzte Immobilien von REITs nicht gehalten werden dürfen, kommt die Begünstigung **insbesondere für Gewerbeimmobilien** in Betracht.

3. Geänderte Bewertung von Grundstücken

Die bis zum Inkrafttreten einer Erbschaftsteuerreform maßgebende Bedarfsbewertung des Grundbesitzes mit Bindung an die Wertverhältnisse zum 01.01.1996 war bis zum 31.12.2006 befristet. Nach der unabhängig von der Reform erforderlichen Neuregelung wird ab 2007 bei der Grundbesitzbewertung auf **die Wertverhältnisse im jeweiligen Besteuerungszeitpunkt** abgestellt. Dies ist möglich, weil für die Bewertung von Grundstücken aktuelle Bodenrichtwerte zur Verfügung stehen und aktuelle Mieten schon bisher Grundlage der Wertermittlung waren. Alternativ kann gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass der tatsächliche Grundstückswert im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist.

Beratung

- Ja
 Nein

Bei der Wertermittlung bebauter Grundstücke bildet die vereinbarte Jahresmiete die Berechnungsgrundlage. Die bisherige Gesetzesregelung, wonach die maßgebende Jahresmiete aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten Mieten abzuleiten ist, hat sich teilweise als aufwendig und ungeeignet erwiesen. Zur Vereinfachung wird der Grundbesitzwert deshalb nur aus der **im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete** ermittelt.



4. Verlustverrechnungsbeschränkung beim Immobilienerwerb

In der Vergangenheit haben viele Steuerpflichtige erfolgreich versucht, ihre Steuerbelastung durch Zeichnung von so genannten Steuerstundungsmodellen (legal) zu reduzieren. Die Attraktivität derartiger Modelle hat der Gesetzgeber durch eine Verlustverrechnungsbeschränkung bereits 2005 weitgehend beseitigt und diese Einschränkung ab 2006 noch weiter ausgedehnt. In einem ausführlichen Anwendungsschreiben hat die Finanzverwaltung nun den sachlichen Anwendungsbereich und die Tatbestandsmerkmale der Verlustbeschränkungen im Einzelnen erläutert.

Grundsätzlich betroffen sind neben den unterschiedlichsten Fonds auch Immobilienerwerbe vom Bauträger mit Nebenleistungen. Sofern die planmäßigen Verluste in der Investitionsphase 10 % der Einlage übersteigen, sind sie erst mit später anfallenden positiven Einkünften derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Ein Immobilienerwerb fällt unter die Beschränkung, wenn **das Denkmal-, Sanierungsobjekt oder Mietshaus von Bauträgern mit Nebenleistungen** wie etwa Mietgarantie, Finanzierungsbürgschaft oder Steuerberatung bezogen werden. Dann können die negativen Einkünfte etwa über Denkmalabschreibung oder Schuldzinsen zunächst nicht verrechnet werden. Hierzu reicht bereits die Inanspruchnahme einer Nebenleistung aus.

Beratung

- Ja
 Nein

Unschädlich ist, wenn sich der Bauträger um die Bewirtschaftung des Objekts kümmert, etwa im Rahmen einer Hausverwaltung, soweit keine Vorauszahlungen für mehr als 12 Monate zu leisten sind.

Wichtig

Das Angebot zur Modernisierung eines Denkmal- oder Sanierungsobjekts ohne Nebenleistung führt ebenso wenig zum Steuerstundungsmodell wie der Erwerb eines schlüsselfertigen Hauses zu marktüblichen Konditionen.

5. Aufwendungen für leer stehende Wohnungen ohne Vermietungsaktivitäten

Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen vor, wenn die Aufwendungen in einem objektiven wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Mieteinnahmen stehen. Die Aufwendungen müssen durch die Absicht einer Einnahmeerzielung veranlasst sein. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung sind als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn ernsthafte Vermietungsabsichten bestehen und die Wohnung nur vorübergehend leer steht. Steht hingegen eine Wohnung jahrelang leer und liegen keine Vermietungsaktivitäten des Eigentümers vor, ist ein Werbungskostenabzug wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht möglich. Ein **aktuelles Finanzgerichtsurteil** hält bei einer drei Jahre leer stehenden Wohnung bei Durchführung von lediglich zwei Besichtigungsterminen und Aufgabe nur einer Vermietungsanzeige die Einkünfteerzielungsabsicht nicht für ausreichend nachgewiesen. Das Gericht war der Ansicht, dass der Eigentümer sich nicht ernsthaft um die Vermietung der Wohnung bemüht habe und versagte den Werbungskostenabzug. Um das Finanzamt von der Vermietungsabsicht zu überzeugen, bedarf es demnach mehr Aktivitäten.

Beratung
 Ja
 Nein

E. Informationen für Kapitalanleger

1. Vorbereitungen für die Abgeltungsteuer ab 2009

1.1 Steuersatzoptimierung für Kapitaleinkünfte

Derzeit liegt die Steuerbelastung für Kapitaleinkünfte noch bei 42 % bzw. im Bereich der Reichensteuer bei 45 %. Ab 2009 wird – wie bereits jetzt gesetzlich beschlossen und verkündet – eine Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von einheitlich 25 % eingeführt. Der Abgeltungsteuer sollen die Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge, Dividenden, sonstige Erträge aus Wertpapieren und Erträge aus Investmentfonds unterliegen.

Es ist ratsam die Kapitalanlageprodukte und die Anlagestrategie bereits jetzt auf die Abgeltungsteuer abzustimmen. Ab 2009 werden beispielsweise Zinsen deutlich geringer besteuert als bisher. Eine **Verschiebung** derzeit nicht zwingend benötigter Zinszahlungen auf Jahre ab 2009 kann die Steuerbelastung optimieren. In Frage kommen z.B. endfällige Papiere, bei denen die Zinsen insgesamt erst am Ende der Laufzeit statt ratierlich ausgezahlt werden.

Für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt, besteht ab 2009 eine **Wahlmöglichkeit**, die Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Dies bedeutet letztlich, dass die Einkünfte genauso besteuert werden wie bisher.

1.2 Einschränkungen beim Werbungskostenabzug für Kapitalerträge

Bereits seit diesem Jahr ist der Sparerfreibetrag auf **nur noch 750 €** für Ledige **bzw. 1.500 €** für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt worden. Zusätzlich wird noch ein sog. Werbungskostenpauschbetrag von 51 € pro Person gewährt. Insgesamt können damit Freistellungsaufträge bis zu einer Höhe von 801 € pro Person erteilt werden.



An diesen Beträgen wird auch im Rahmen der Abgeltungsteuer festgehalten. Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag gehen allerdings ab 2009 in einem einheitlichen **Sparer-Pauschbetrag von 801 €** auf. Der Ansatz der **tatsächlichen Werbungskosten** soll dann jedoch ausgeschlossen werden.

1.3 Vorbereitungen für die generelle Veräußerungsgewinnbesteuerung

Bisher sind Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen nur steuerpflichtig, wenn die Papiere innerhalb der sog. Spekulationsfrist von 1 Jahr veräußert werden. Im Rahmen der Abgeltungsteuer wird diese **Frist ab 2009** aufgegeben und eine generelle Veräußerungsgewinnbesteuerung in Deutschland eingeführt.

Mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % werden dann insbesondere Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteuert. Dadurch verlieren vor allem Produkte mit niedriger Verzinsung und hohen Veräußerungsgewinnen deutlich an Attraktivität.

Dies gilt jedoch **nur für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen**. Alles was Sie bis dahin angeschafft haben, bleibt von der Veräußerungsgewinnbesteuerung verschont – soweit nicht bereits nach heutigem Recht ein steuerpflichtiger Vorgang vorliegt. Eine Ausnahme von der Übergangsregelung gilt jedoch für bestimmte Zertifikate mit langer Laufzeit.

Beratung
 Ja
 Nein

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, d.h. auch Verluste, die nach dem bisherigen Recht (einschließlich der Jahre 2007 und 2008) entstanden sind, können Sie für eine Übergangszeit vom Jahre 2009 bis zum Jahr 2013

mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen – z.B. Gewinnen aus Aktienverkäufen oder Fondsbeteiligungen – verrechnen. Eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen ist dagegen nicht zulässig.

2. Gegenwart und Zukunft des Kontenabrufs

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem aktuellen Beschluss die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über den automatisierten Kontenabruf durch Finanzbehörden insbesondere für Zwecke der Erhebung von Steuern bestätigt. Nach den Vorschriften sind die Finanzbehörden und die Sozialbehörden zur automatisierten Abfrage von bestimmten Daten befugt, die von den Kreditinstituten vorgehalten werden müssen. Dabei handelt es sich um die Kontostammdaten der Bankkunden und sonstigen Verfügungsberechtigten, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Kontonummern und Depots. **Kontenstände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden.**

Mängel hat das Bundesverfassungsgericht nur an der Bestimmtheit und Klarheit der Normen zur Durchführung von Kontenabrufen für Sozialbehörden und Gerichte für Zwecke der Erhebung von Sozialabgaben und zur Überprüfung der Berechtigung für den Bezug von Sozialleistungen festgestellt. Der Gesetzgeber hat diese Problematik jedoch bereits erkannt und mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz eine Neufassung beschlossen. Die Neufassung dürfte den durch das Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Anforderungen entsprechen.

Im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 wird der Kontenabruf grundsätzlich für steuerliche Zwecke entfallen. Es verbleiben jedoch eine Reihe von **Ausnahmen**:

- Geben Anleger mit einem Steuersatz unter 25 % ihre Zinsen weiter dem Finanzamt an, dürfen die Beamten bei Zweifeln nach möglicherweise nicht deklarierten Depots suchen.
- Werden Spenden, Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen oder generell außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, müssen die bereits der Abgeltungsteuer unterliegenden Erträge exakt angegeben werden. Gleiches gilt bei Kindern über 18 Jahren zur Überprüfung der Einkommensgrenze. In diesen Fällen darf der Fiskus zur Wahrheitsfindung einen Kontenabruf starten.
- Eine weitere Abrufmöglichkeit betrifft vor allem **Freiberufler und Unternehmer**. Halten Finanzbeamte oder Betriebsprüfer die Angaben zu Einnahmen oder Ausgaben für un schlüssig, dürfen sie per Gesetz auch über 2009 hinaus mit einem Kontenabruf drohen. Stimmt der Steuerpflichtige dem nicht zu, wird der Suchlauf zwar nicht gestartet. Dafür darf der Beamte den Rahmen für die dann erforderliche Schätzung zugunsten des Fiskus großzügig auslegen.
- Ebenso zulässig bleibt der Kontenabruf für Zwecke der Steuererhebung (insbesondere Vollstreckung).

Beratung
 Ja
 Nein

3. Neue Regeln zur Besteuerung von Finanzinnovationen

Der Bundesfinanzhof hat in einer Reihe von Entscheidungen, deren Gegenstand die Besteuerung von sog. Finanzinnovationen war, das bisher von der Finanzverwaltung gewährte Wahlrecht zwischen dem Ansatz der sog. Emissions- und der Marktrendite **nicht bestätigt**. Die Urteilsfälle betrafen Gleitzinsanleihen, Fremdwährungsanleihen, Reverse Floater, Dax-Zertifikate, Down-Rating-Anleihen und Argentinien-Anleihen.

Ist eine Emissionsrendite bei einem Wertpapier vorhanden, ist diese auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzusetzen. Dadurch sind **nur noch die variablen Zinsen** und Veräußerungsgewinne innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist **zu versteuern**.

Die Marktrendite darf nur noch dann zum Ansatz kommen, wenn Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nachweisen können oder das Wertpapier keine Emissionsrendite besitzt und eine Trennung von Ertrags- und Vermögensebene nicht ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Beim Kapitalertragsteuerabzug wird die neue Rechtsprechung **nicht angewendet**, so dass derartige Probleme im **Rahmen der Einkommensteuererklärung** aufgegriffen werden müssen.

F. Informationen für Gesellschafter und Gesellschaften

1. Unternehmensteuerreform: Absenkung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften

Die steuerliche Gesamtbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften beträgt derzeit (durchschnittlicher Gewerbesteuerhebesatz 400 %) insgesamt 38,65 % und setzt sich aus der Körperschaftsteuer (25 %), dem

Solidaritätszuschlag (5,5 % von 25 %) sowie der Gewerbesteuer zusammen, die als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn mindert.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 beträgt die tarifliche **Körperschaftsteuer** statt 25 % nur noch **15 %** des zu versteuernden Einkommens. Zugleich wird die **Messzahl** der **Gewerbesteuer** von bisher 5 % auf einheitlich **3,5 %** abgesenkt und der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe entfällt. Durch die genannten Maßnahmen ergibt sich künftig – bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % – eine steuerliche **Gesamtbelastung** für Kapitalgesellschaften für einbehaltene Gewinne in Höhe von **29,83 %**.

2. Besteuerung von Dividenden

Ausgeschüttete Gewinne unterliegen 2008 bei natürlichen Personen zunächst weiterhin dem Halbeinkünfteverfahren, d.h. sie werden nur zu Hälfte dem regulären Steuersatz von bis zu 45 % unterworfen.

Erst ab **2009** ergeben sich hier Veränderungen:

- Dann wird das **Halbeinkünfteverfahren** für den Privatbereich gänzlich **abgeschafft**. Dividenden unterliegen dann in voller Höhe der **Abgeltungsteuer von 25 %**.
- Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften als Empfänger von Dividenden wird 2009 der **steuerpflichtige Anteil ab 2009 auf 60 %** statt bisher 50 % angehoben – sog. **Teileinkünfteverfahren**.

Beratung
 Ja
 Nein

Für Kapitalgesellschaften als Empfänger bleibt es bei der vollständigen Steuerbefreiung von Dividenden.

3. Beschränkungen des Abzugs von Zinsaufwendungen

3.1 Einführung einer Zinsschranke

Der Abzug von Zinsaufwendungen wird ab 2008 durch eine sog. Zinsschranke begrenzt. Schuldzinsen eines Betriebs sind zunächst in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar, soweit der Betrieb in gleicher Höhe Zinserträge erzielt. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen dürfen aber nur noch bis zur Höhe von **30 %** des um die Zinsaufwendungen und Abschreibungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns – steuerliches **EBITDA** – abgezogen werden. Der übersteigende Betrag der Schulzinsen kann ggf. in den folgenden Jahren als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Kleine und mittlere Betriebe sind von der Begrenzung jedoch regelmäßig nicht betroffen, weil es eine **Freigrenze von 1 Mio. €** gibt, bis zu der die Zinsschranke nicht greift. Außerdem sind Betriebe ausgenommen, die **nicht zu einem Konzern** gehören, wobei der Begriff hier jedoch weit ausgelegt wird.

Bei Konzernzugehörigkeit gibt es noch eine Escape-Klausel, wenn der Betrieb nachweisen kann, dass seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die durchschnittliche Eigenkapitalquote (Eigenkapital / Bilanzsumme) des gesamten Konzerns.

Die beiden letzten Ausnahmen greifen aber nur, wenn keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung (Beteiligung größer 25 %, Anteil an den Finanzierungsaufwendungen mehr als 10 %) vorliegt.

3.2 Verschärfung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Die bisherige 50%-ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer entfällt ab dem Erhebungszeitraum 2008. Stattdessen werden zukünftig mit einem **abgesenkten Satz von 25 %** alle Zinsen und Finanzierungsanteile von den Hinzurechnungen erfasst. Die Hinzurechnung wird unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte vorgenommen.

Folgende Entgelte werden ab 2008 in die Hinzurechnungen einbezogen:

- **alle Entgelte für Schulden** unabhängig von der Laufzeit (mit Ausnahme von üblichen Skonti) in voller Höhe,
- alle Renten, dauernde Lasten in voller Höhe,
- Gewinnanteile stiller Gesellschafter in voller Höhe,
- **Mieten, Pacht, Leasingraten** für unbewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Grundstücke) mit dem gesetzlich **Finanzierungsanteil von 75 %**,
- Mieten, Pacht, Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter mit dem gesetzlich **Finanzierungsanteil von 20 %**,

Beratung
 Ja
 Nein

- Konzessions- und Lizenzgebühren mit dem gesetzlich Finanzierungsanteil von **25 %**.

Zur Schonung kleinerer und mittlerer Unternehmen wird von der Summe dieser Entgelte ein **Freibetrag von 100.000 €** abgezogen. Der verbleibende Betrag wird dem Gewinn zu 25 % hinzugerechnet und mit dem neuen Gewerbesteuersatz von durchschnittlich 14 % besteuert.

4. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

4.1 Neue Einschränkung der Verlustübertragungsmöglichkeiten beim Mantelkauf

Die bisherige Mantelkaufregelung, die den Handel mit Verlustvorträgen verhindern soll, ist kompliziert und streitanfällig. Ab 2008 wird deshalb die streitbehaftete Tatbestandsvoraussetzung „Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens“ aufgegeben.

Maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung ist künftig **allein der Anteilseignerwechsel**. Dabei wirkt die Verlustbeschränkung zweistufig:

- Sie sieht einmal einen **quotalen Untergang** des Verlustabzugs bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen an einen Erwerber innerhalb eines Fünfjahreszeitraums **von mehr als 25 % bis zu 50 % vor**.
- Unabhängig davon kommt es im Falle der Übertragung von **mehr als 50 %** der Anteile oder Stimmrechte an einen Erwerber innerhalb eines Fünfjahreszeitraums zum **vollständigen Untergang** des Verlustabzugs.

Der Abzugsbeschränkung unterliegt der Verlustvortrag, der auf den Schluss des Veranlagungszeitraums, der der ersten schädlichen Anteilsübertragung vorangeht und festgestellt wurde, sowie der laufende Verlust im Veranlagungszeitraum bis zur schädlichen Anteilsübertragung.

Beratung

- Ja
 Nein

4.2 Gleichzeitige Anwendung der alten und neuen Regelungen

Die neue Vorschrift zum Mantelkauf ist auf Anteilsübertragungen **ab 2008** anzuwenden. Die bisherige Regelung findet letztmalige Anwendung, wenn **mehr als die Hälfte** der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraum von fünf Jahren, der **vor 2008 beginnt**, übertragen werden und die wirtschaftliche Identität der Kapitalgesellschaft **vor 2013** entfällt.

Innerhalb eines Übergangszeitraums kann es daher sowohl zum ganzen oder teilweisen Wegfall des Verlustabzugs nach der neuen Regelung als auch zum Wegfall des Verlustabzugs nach der alten Mantelkaufvorschrift kommen.



4.3 Geplante Ausnahmen für Wagniskapitalgesellschaften

Obwohl die Neuregelung zum Mantelkauf erst 2008 erstmalig in Kraft treten soll, ist bereits jetzt eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die noch vor dem Jahresende beschlossen werden und ebenfalls ab 2008 in Kraft treten soll. Bei Übernahme von Anteilen durch eine **Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft** (vgl. unter F. Tz 8) bleiben die Verlustvorträge im Umfang der im Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen stillen Reserven anteilig doch erhalten.

Dies gilt auch für die Weiterveräußerung der Anteile durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft an einen Dritten, wenn sie die Anteile an der Zielgesellschaft mindestens vier Jahre gehalten hat. Der durch die Sonderregelung wieder abziehbare Verlust kann im Jahr des schädlichen Beteiligungserwerbs zunächst nur zu einem Fünftel abgezogen werden; dieser Betrag erhöht sich in den folgenden vier Jahren um je ein weiteres Fünftel des abziehbaren Verlustes.



5. Neue Grundsätze zur Umsatzsteuerpflicht von Geschäftsführungsleistungen

In einem neuen Erlass hat die Finanzverwaltung ausführlich zur Umsatzsteuerpflicht der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen von Gesellschaftern Stellung genommen und die bisherige Sichtweise **für die Zukunft verschärft**. Ein Gesellschafter kann an die Gesellschaft sowohl Leistungen erbringen, die ihren Grund in einem gesellschaftsrechtlichen Beitragsverhältnis haben, als auch Leistungen, die auf einem gesonderten schuldrechtlichen Austauschverhältnis beruhen.

Ein Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafter liegt vor, wenn der Gesellschafter für seine Geschäftsführungs- und Vertretungsleistung an die Gesellschaft eine Vergütung erhält (auch wenn diese als Gewinn vorab o.ä. bezeichnet wird), die im Rahmen der Ergebnisermittlung als Aufwand behandelt wird. Die Vergütung ist in diesem Fall Gegenleistung für die erbrachte Leistung. Ist die Vergütung für die Leistungen des Gesellschafters im

Beratung

- Ja
 Nein

Gesellschaftsvertrag als Teil der Ergebnisverwendung geregelt, liegt nunmehr nach neuer Verwaltungsauffassung ebenfalls ein Leistungsaustausch vor, wenn sich aus den geschlossenen Vereinbarungen und deren tatsächlichen Durchführung ergibt, dass die Leistungen nicht lediglich durch eine Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten, sondern gegen **Sonderentgelt** ausgeführt werden.

6. Neuregelungen für Altbestände und Restguthaben aus dem Anrechnungsverfahren

6.1 Auszahlung des Körperschaftsteuer-Altguthabens

Das frühere System der ausschüttungsabhängigen Körperschaftsteuerminderung zur Realisierung des Altguthabens aus dem Anrechnungsverfahren ist für die Zukunft durch eine **ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens** ersetzt worden. Das nach Ausschüttung des Gewinns 2006 noch verbleibende Körperschaftsteuerguthaben ist letztmalig ermittelt und festgestellt worden und wird ab 2008 ausgezahlt.



Körperschaften haben innerhalb des Auszahlungszeitraums von **2008 bis 2017** einen Anspruch auf Auszahlung des restlichen Körperschaftsteuerguthabens in 10 gleichen Jahresbeträgen. Der Anspruch ist in den meisten Fällen bereits für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt worden. Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids und die vorangegangenen Jahre ist der Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen, für jedes weitere Jahr des Auszahlungszeitraums jeweils am 30. September.

6.2 Auflösung steuerfreien Altkapitals

Eine geplante Gesetzesänderung soll das System der Körperschaftsteuererhöhung für bisher unbelastetes Altkapital durch eine **pauschale Abschlagszahlung** ersetzen. Betroffen sind vor allem Wohnungsunternehmen.

Von dem am 31.12.2006 vorhandenen Bestand der Ausschüttung unbelasteter Einkommensteile (EK 02) soll ein Anteil von 10 % des **EK 02-Bestandes** mit 30 % verwendungsunabhängig besteuert werden, also effektiv mit 3 % (statt 30 %) belastet werden. Der verbleibende Bestand soll entfallen und keine weitere KSt-Erhöhung auslösen.



7. Steuerbegünstigte Grundstücksgesellschaften

Nachdem sich in vielen Ländern der Welt sog. REITs (anknüpfend an die US-amerikanische Terminologie Real Estate Investment Trusts) etabliert haben, wird diese neue Anlageform für Immobilienvermögen auch in Deutschland eingeführt. Das Grundprinzip der steuerlichen Förderung besteht darin, dass bei diesen Aktiengesellschaften, die börsennotiert sein müssen, die Gewinne nicht etwa auf der Ebene der Gesellschaft besteuert werden, sondern die Ausschüttungen beim Anteilseigner. Die REITs sind **also von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer** befreit, stattdessen werden die **Ausschüttungen** bei den Aktionären **ohne** Anwendung des **Halbeinkünfteverfahrens** besteuert.

Beratung
 Ja
 Nein

Der REIT-Status und die damit verbundene Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht werden jedoch nur dann gewährt, wenn der REIT umfangreiche und hohe Anforderungen erfüllt. Insbesondere muss er hohe Ausschüttungen von mindestens 90 % der Erträge vornehmen, mindestens 75 % der Einkünfte aus Immobilien erzielen und mindestens 75 % seines Vermögens in Immobilien anlegen. Zudem darf kein Anleger direkt 10% oder mehr der Aktien oder der Stimmrechte halten und es müssen dauerhaft mindestens 15% der Aktien einer REIT-AG im Streubesitz stehen.

8. Steuerbegünstigte Wagniskapitalgesellschaften

Ab 2008 ist eine steuerliche Förderung von Kapitalbeteiligungen vorgesehen, die speziell auf Beteiligungen an jungen Unternehmen zugeschnitten ist, sog. Wagniskapitalbeteiligungen. Gefördert werden Gesellschaften, deren Tätigkeit sich auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung derartiger Beteiligungen beschränkt.

Die Tätigkeit einer solchen Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der Personengesellschaft, die nur Anteile an Kapitalgesellschaften hält, gilt per Gesetz als **vermögensverwaltend**, mit der Folge, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nicht unter den Anwendungsbereich des Gewerbesteuergesetzes fällt. Eine **Besteuerung** findet **ausschließlich auf der Ebene des Anlegers** statt (sog. „transparente Besteuerung“). Um die steuerlichen Vergünstigungen zu erhalten, kommen jedoch nur Beteiligungen an jungen, nicht börsennotierten Unternehmen mit einem Alter von höchstens zehn Jahren und einem Eigenkapital von max. 20 Mio. € zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs in Betracht.



9. Gesetzliche Abwehrmaßnahmen gegen steueroptimierte Wertpapierleihe

Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden Wertpapiere mit der Verpflichtung übereignet, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurück übereignet und für die Dauer der Leihe ein Entgelt (Leihgebühr und Kompensationszahlung) entrichtet.

Durch diese Gestaltung wurden bisher steuerliche Vorteile aus **der unterschiedlichen Behandlung von Beteiligungserträgen** gezogen. Dabei verleihen insbesondere Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, bei denen die Erträge steuerpflichtig sind, ihre Anteile an einen anderen Steuerpflichtigen, bei dem die Beteiligungserträge steuerfrei und die Kompensationszahlungen als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Um diese Gestaltung gezielt zu verhindern, wurde mit der Unternehmensteuerreform eine Regelung eingeführt, nach der bei der Wertpapierleihe alle **Entgelte**, die der Entleiher im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe leistet, **nicht als Betriebsausgaben abziehbar** sind.

Alle Informationen sind nach bestem Wissen ausgearbeitet. Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.